

7. Nachtrag zur Satzung vom 26.03.2012:

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 26.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Erhebt die BKK_DürkoppAdler nach § 242 Abs. 1 SGB V einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz, kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Die BKK_DürkoppAdler hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragsätzen der Krankenkassen nach § 242 Abs. 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die BKK_DürkoppAdler ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

2. § 9 wird folgendermaßen geändert:

Die BKK_DürkoppAdler erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt monatlich 0,8 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

3. § 12 Abs. 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Die BKK_DürkoppAdler gewährt, soweit nicht arbeitsrechtliche Regelungen eine entsprechende Leistung vorsehen, auch dann Haushaltshilfe, wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen einer Krankheit oder Schwangerschaft oder nach einer ambulanten Operation nicht möglich ist. Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Darüber hinaus wird Haushaltshilfe nur dann gewährt, wenn keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Die Haushaltshilfe wird längstens für einen Zeitraum von 10 Wochen je Krankheitsfall (die Notwendigkeit der Haushaltshilfe basiert auf derselben Erkrankung) innerhalb eines Kalenderjahres oder Schwangerschaft oder ambulanten Operation gewährt.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bekanntmachungen der BKK_DürkoppAdler erfolgend durch Aushang in den Räumen der BKK_DürkoppAdler und in den Betrieben, für die die BKK_DürkoppAdler zuständig ist sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage der BKK_DürkoppAdler.

- (2) Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der BKK_DürkoppAdler beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.
- (3) Die Betriebskrankenkasse veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Internetpräsenz zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Form. Das Nähere zu den zu veröffentlichenden Angaben wird in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelt.

Zusätzlich werden die Jahresergebnisse in der Mitgliederzeitung veröffentlicht.


Die Veröffentlichung der Jahresrechnungsergebnisse der Betriebskrankenkasse erfolgt darüber hinaus durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse und in den in § 1 Absatz 2 genannten Betrieben. Für die Veröffentlichung der Jahresrechnungsergebnisse beträgt die Aushangfrist 4 Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu machen.

5. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nr. 1 bis 4 treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Bielefeld, den 15.12.2014

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates



(Klaus-Jürgen Stark)



(Helmut Schmitz)

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsantrag wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 22.01.2015

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Referat 403
200-47-I



Im Auftrag

J. Michalski
Jürgen Michalski